



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Finanzen
Herrn Vorsitzenden Detlef Gürth MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg,
01.06.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze (Dienstrechtliches Änderungsgesetz – DRÄG LSA (LT-Drs. 8/1137))

Sehr geehrter Herr Gürth,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.05.2022 und danken für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze Stellung nehmen zu können.

Wir bitten, die nachfolgenden Anregungen und Hinweise zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Landesbeamtengesetz) aufzugreifen.

➤ Zu Nummer 3 (§ 8a Einstellungsaltersgrenze)

Die Personalhoheit der Kommunen bedingt Gestaltungsspielräume für kommunale Dienstherrn. Um den zukünftigen Personalbedarf decken zu können, ist es erforderlich, in begründeten Einzelfällen auch Personen eine Verbeamtung anbieten zu können, die die Einstellungsaltersgrenze bereits überschritten haben. Dies gilt beispielsweise für Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst oder Informatiker.

Daher fordern wir die Ergänzung um eine Ausnahmeregelung für die Kommunen zur Personalgewinnung, wie sie bereits in der Laufbahnverordnung enthalten war, s. § 5 LVO LSA in der Fassung vom 27.01.2010.

Grundsätzlich sollen auch in den Kommunen nur Personen verbeamtet werden, bei denen ein angemessenes Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit besteht. Jedoch ist in seltenen Einzelfällen, insbesondere bei erhöhtem bzw. dringenden Personalbedarf, eine Ausnahme von diesem Grundsatz zur Personalgewinnung dringend erforderlich.

Die hierdurch entstehenden höheren Versorgungslasten werden über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) finanziert und belasten den Landeshaushalt nicht.

➤ **Zu Nummer 4 (§ 9 Stellenausschreibung)**

An dieser Stelle plädieren wir für die Beibehaltung der bisherigen Regelung für mittelbare Landesbeamte (in § 9 Satz 2, Halbsatz 2 LBG LSA). Von dem Grundsatz der öffentlichen Stellenausschreibung sollten in Einzelfällen weiterhin Ausnahmen zulässig bleiben, um flexibel reagieren zu können, beispielsweise wenn nach einer erfolglosen öffentlichen Ausschreibung eine Initiativbewerbung einer geeigneten Person erfolgt.

➤ **Zu Nummer 7 (§ 21 Dienstliche Beurteilung)**

Der bisher verwendete unbestimmte Rechtsbegriffes „regelmäßig“ in § 21 Abs. 1 LBG LSA sollte beibehalten werden, da die Dienstherrn den Zeitraum für die Regelbeurteilung so weiterhin selbst festlegen könnten. Daneben bleiben Anlassbeurteilungen nach Satz 2 möglich. Insoweit besteht aus Sicht der kommunalen Dienstherrn kein Erfordernis für die Festschreibung eines fixen Turnus. Zumindest sollte den kommunalen Dienstherrn jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, individuell für ihre Beamten einen längeren Beurteilungszeitraum festzulegen.

Die Vorgabe eines Zeitrahmens für die Regelbeurteilung von unmittelbaren Landesbeamten könnte ebenso gut in einer nur das Land bindenden Verordnung oder durch Beschluss der Landesregierung erfolgen.

Die in Abs. 6 vorgesehene Verordnungsermächtigung bitten wir, auf das Beurteilungsverfahren für die Landesbeamten zu beschränken. Mit der Festlegung verbindlicher Standards und Verfahren, die über das gesetzlich notwendige Mindestmaß hinausgehen, wird ohne hinreichenden Grund in die kommunale Personal- und Organisationshoheit eingegriffen.

➤ **Zu Nummer 13 (§ 63 Arbeitszeit)**

Auf die vorgesehene Regelung sollte verzichtet werden. Alternativ ist eine Ausnahmeregelung für kommunale Dienstherrn erforderlich, um eine Ungleichbehandlung zwischen Tarifbeschäftigten und Beamten zu verhindern.

Gemäß § 7 Abs. 6 TVöD-VKA sowie § 7 Abs. 6 TV-L sind Mehrarbeit die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) leisten.

Durch das Einfügen von § 63 Abs. 2 Satz 4 LBG LSA, wonach teilzeitbeschäftigte Beamte nur im anteilig reduzierten Umfang zur Mehrarbeit herangezogen werden dürfen, würde zu einer ungerechtfertigten Besserstellung von Beamten gegenüber Tarifbeschäftigten führen.

Um die aktuelle flexible Einsatzmöglichkeit aller Beschäftigten beizubehalten, sollte es den kommunalen Dienstherrn weiterhin möglich sein, Teilzeitbeschäftigte im Bedarfsfalle zu entsprechender angemessener Mehrarbeit heranzuziehen.

Dies steht ausdrücklich in Einklang mit der EU-Arbeitszeitrichtlinie, wonach Teilzeitbeschäftigte eine höhere Anzahl von mehr als 8 Wochenarbeitsstunden Mehrarbeitsstunden leisten könnten, ohne die Grenze des jährlichen Wochenarbeitsstundendurchschnitts von 48 Stunden zu überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt